

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	267/2014-1
Stand	13.06.2014

**Betreff Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des  
Stadtbetriebs Bornheim - AöR**

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags für die Dauer von 5 Jahren folgende 12 Ratsmitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR sowie deren persönliche Stellvertreter/innen:

	<b><u>als Mitglieder</u></b>	<b><u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u></b>
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....
6.	.....	.....
7.	.....	.....
8.	.....	.....
9.	.....	.....
10.	.....	.....
11.	.....	.....
12.	.....	.....

**Sachverhalt**

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 besteht der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim – AöR neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem (gem. § 114a Abs. 8 GO NRW) aus 12 übrigen Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen, die Mitglieder des Rates sein müssen.

Diese 12 übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden nach der Satzung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Deren Amtszeit endet ggf. schon vor Ablauf von 5 Jahren, und zwar mit einem ggf. früheren Ende der Wahlzeit (des Rates) oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

Die zum 29.10.2009 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wirkt sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Mitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Verwaltungsrat ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.